

# Personalrats-Info

Juli 2009

## Gesetzliche Urlaubsansprüche verfallen nicht nach Krankheit

### Urlaub steht Langzeitkranken auch nach Ende des Übertragungszeitraums des Folgejahres zu.

Auch erkrankte Arbeitnehmer/innen haben ein Recht auf ihren **gesetzlichen Erholungsurlaub**.

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass **gesetzliche Mindesturlaubsansprüche** (in Deutschland gemäß Bundesurlaubsgesetz 24 Werktage), die wegen langer Krankheit weder innerhalb eines Kalenderjahres noch bis zum Ende des Übertragungszeitraums des Folgejahres genommen werden können, nicht verfallen.

Das Bundesarbeitsgericht folgte in seiner Entscheidung der Auffassung des Europäischen Gerichtshofs und hat die bisherige Rechtsprechung zu den entsprechenden Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes geändert.

Langzeitkranke haben Anspruch auf Übertragung von Erholungsurlaub ins Folgejahr, und zwar rückwirkend ab 2. August 2006.

Wird die Arbeitsfähigkeit eines Beschäftigten bis zum Ende seines Arbeitsverhältnisses (z. B. wegen Rentenantritt) nicht wiederhergestellt, muss der nicht genommene Urlaub finanziell abgegolten werden.

Die Klärung der Übertragbarkeit des **tariflichen Urlaubsanspruchs** ( im für uns gültigen TV-L wie folgt geregelt:

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Tage,

bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Tage,

danach 30 Arbeitstage )

muss noch erfolgen.

Machen Sie/macht Eure Urlaubsansprüche, falls vorhanden, schriftlich formlos geltend und berufen Sie sich/beruft Euch auf das BAG-Urteil (9 AZR 983/7) vom 24. März 2009 und Artikel 7 der Richtlinie 2003/88/EG.

Bei Rückfragen wenden Sie sich/wendet Euch gerne an den Personalrat.

## **Kurz informiert:**

### **Untersuchung der wissenschaftlichen Werkstätten:**

Nachdem die HIS-GmbH, wie bereits berichtet, im August 2008 durch die Hochschulleitung mit der Untersuchung der wissenschaftlichen Werkstätten beauftragt wurde, liegt dem Rektorat als Ergebnis dieser Untersuchung nunmehr der Abschlussbericht vor.

Im Vierteljahresgespräch Ende Juni hat der Personalrat wiederholt seine und die Information der betroffenen Beschäftigten eingefordert.

Die Entscheidung, ob und inwieweit die Hochschulleitung den im Abschlussbericht formulierten Empfehlungen folgt, war zum Zeitpunkt des Vierteljahresgesprächs noch nicht gefallen.

Laut Zusage des Kanzlers werden die betroffenen Beschäftigten und der Personalrat in Kürze umfassend informiert.

### **Leistungsbezogene Entgeltbestandteile: Vorweggewährung von Erfahrungsstufen und Zahlung von Prämien**

Mit Inkrafttreten des TV-L wurde die Möglichkeit der Zahlung von leistungsbezogenen Entgeltbestandteilen vereinbart.

Der Arbeitgeber kann unter bestimmten Voraussetzungen **Erfahrungsstufen** vorweg gewähren. Hierzu fordert der Personalrat seit geraumer Zeit seine Beteiligungsrechte ein, da es sich hierbei um Fragen der Entgeltgestaltung handelt.

Nur wenn die Beteiligung des Personalrats erfolgt, ist sichergestellt, dass wir unserer Aufgabe zur Überprüfung der korrekten Anwendung tariflicher Vorschriften, die zugunsten der Beschäftigten gelten, nachkommen können.

Hierzu konnte erreicht werden, dass der Personalrat bei Vorweggewährung von Erfahrungsstufen informiert wird.

Die Zahlung von Prämien wird zukünftig ebenfalls als Information an den Personalrat weitergegeben.

Grundsätzlich fordert der Personalrat klare Kriterien für die Gewährung dieser Zahlungen, um so sicherzustellen, dass Sachgründe zur Prämienzahlung herangezogen werden, die nachvollziehbar sind und keine Beschäftigtengruppe (z. B. schwerbehinderte Kolleginnen und Kollegen) benachteiligen.

Sinnvoll wäre die Vereinbarung von Kriterien für die Prämienzahlung in Form einer Dienstvereinbarung.

Zum Thema Leistungsbezogene Entgeltbestandteile werden wir weiter informieren und selbstverständlich auch Ihre/Eure Einschätzungen zum Thema berücksichtigen.

## **Eingruppierung von Sekretärinnen**

Für kurz vor oder seit Inkrafttreten des TV-L eingestellte Sekretärinnen an Lehrstühlen entfällt der nach BAT früher mögliche Bewährungsaufstieg von BAT VII nach VI b nach 6 Jahren.

Dies sowie der Wandel der Dienstaufgaben in den Sekretariaten, die seit geraumer Zeit verstärkt höherwertige Tätigkeiten wie Beratungs- und Organisationsaufgaben beinhalten, hat den Personalrat seit längerer Zeit veranlasst, sich für eine höhere Eingruppierung der Kolleginnen in den Sekretariatsbereichen einzusetzen.

Ein erster Teilerfolg ist die nunmehr mit dem Kanzler vereinbarte Überprüfung der Tätigkeiten der Kolleginnen, die nach BAT VII/ E 5 vergütet werden und keinen Anspruch auf einen Bewährungsaufstieg haben.

Mit diesen Kolleginnen werden wir in Kürze nochmals Kontakt aufnehmen.

Zukünftiges Ziel muss sein, alle Sekretärinnen ihren Tätigkeiten gemäß zu vergüten und mindestens in Entgeltgruppe 6 einzugruppieren.

Dies beinhaltet mittelfristig auch die Aktualisierung der Tätigkeitsdarstellungen und -bewertungen der Beschäftigten in den Sekretariaten, die bereits seit längerer Zeit an der Hochschule beschäftigt sind.

Verhandlungen zu einer neuen Entgeltordnung, mit der die Eingruppierungsvorschriften von BAT und MTArb abgelöst werden, finden im Oktober und November dieses Jahres statt.

Hierzu gibt es auch hinsichtlich der Erarbeitung neuer spezieller Eingruppierungsmerkmale für Hochschulsekretärinnen Aktivitäten der Hochschulpersonalräte und der Gewerkschaft ver.di in Nordrhein-Westfalen.

An den diesbezüglichen Arbeitsgruppensitzungen nimmt ein Personalratsmitglied unserer Hochschule teil.